Finanzierung der Aktiengesellschaft

Exkurs: „Rücklagen für eigene Anteile“ (§71 AktG)

Informationen zu „Rücklagen für eigene Anteile“ (§71 AktG)

Aktiengesellschaften können aus 3 Gründen bis zu ***max. insgesamt 10%*** des Grundkapitals erwerben:

1) Abwehr schwerer, unmittelbarer Schäden
2) Wenn der eigenen Belegschaft Aktien zum Erwerb angeboten werden sollen
3) Zur Abfindung von Fremd-Aktionären

Für die gem. §71AktG erworbenen Aktien müssen gem. §272(4) HGB Rücklagen für eigene Anteile gebildet werden.

Situationsbeispiel

Die MEGAIMPEX AG hat im abgelaufenen Geschäftsjahr eigene Aktien im Nennwert von 2 Mio. € zum Kurs von 72,00€ je 50€-Aktie erworben (es gibt nur diese Aktienart), um diese zu Beginn des nächsten Jahres der Belegschaft zum Vorzugskurs von 55,00 €/St. anzubieten. Die eigenen Aktien sind unmittelbar nach dem Erwerb nach §253(3) HGB auf den niedrigeren, beizulegenden Wert abgeschrieben worden.

Die Passiva weist folgende Bestände aus:

Grundkapital	45.000.000 €
Kapitalrücklage	3.878.000 €
gesetzliche Rücklage	3.219.000 €

In der Satzung ist festgelegt, dass in die gesetzliche Rücklage so lange Teile des Jahresüberschusses einzustellen sind, bis die Summe aus Kapitalrücklage und gesetzlicher Rücklage 20 % des Grundkapitals erreicht.

Die MEGAIMPEX AG hat einen Jahresüberschuss von 3,8 Mio. € und einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von 987.000€. Die anderen Gewinnrücklagen betragen 12,5 Mio. €. Vorstand und Aufsichtsrat wollen der Hauptversammlung vorschlagen eine Dividendenausschüttung von 8,00 €/St. zu beschließen. Es ist zu prüfen, ob dieser Vorschlag zu realisieren ist, wenn keine Einstellungen aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen vorgenommen werden sollen.

Lösung:

Verpflichtend sind die gesetzlichen Rücklagen und die Einstellungen in die Rücklagen für eigene Anteile. Da die gesetzlichen Rücklagen noch nicht erreicht ist (20% v. 45 Mio =9 Mio [SOLL] vs. 7,097 Mio [IST]) sind 5% der JÜ einzustellen (190.000€). Da die erworbenen eigenen Anteile bereits auf 55€ abgeschrieben wurden, ist eine Rücklage für 40.000 Aktien á 55€ = 2,2 Mio. € zu bilden. Der verbleibende Wert zzgl. des Gewinnvortrages steht für Dividendenausschüttungen zur Verfügung.

Jahresüberschuss	3.800.000 €
- Einstellung i. gesetz. Rückl.	190.000 €
- Einstellung i.d. Rückl. f.e. Anteile	2.200.000 €
	1.410.000 €
+ Gewinnvortrag	987.000 €
	2397.000 €

Um Dividendenausschüttungen von 8,00 €/St. auszuschütten, ist ein Bilanzgewinn von mindestens 7,2 Mio. € erforderlich, d.h., es sind mindestens 4.803.000 € aus den anderen Gewinnrücklagen zu entnehmen.
Da die anderen Gewinnrücklagen einen Bestand von 12,5 Mio. € ausweisen, ist die Gewinnausschüttung in dem vorgeschlagenen Umfang möglich.